

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 1 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird gemäß §12 der Satzung von der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Die Vorstandschaft kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen anderen Termin festsetzen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Monats-, Jahres-, oder Quartalsbeitrag festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem jährlichen Vereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen.

	Erwachsene	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
Jahresbeitrag		
Aktive Mitglieder	Derzeit ausgesetzt	
Passive Mitglieder	50 €	25 €
Monatlicher Beitrag Voltigettraining		
1-mal pro Woche	35 €	
2-mal pro Woche	65 €	
3-mal pro Woche	80 €	
3. Training mit Pferd	87,50 €	
Sporthallentraining	Inklusive	

§ 2 Beitragsabbuchung

- (1) Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum ersten Werktag im Februar jeden Jahres. Eine Abbuchung ist nur vom Girokonto möglich.
- (2) Der Einzug des Beitrages erfolgt zum Anfang eines jeden Monats.

§ 3 Arbeitsstunden

Aktive Mitglieder ab 12 Jahren müssen jährlich 20 Arbeitsstunden gemeinnützig im Verein nachweislich erbringen (Arbeitskarten sind beim Haus- und Hofwart oder bei der Reitlehrerin erhältlich). Sollten die Arbeitsstunden nicht erbracht werden, behält sich der Verein vor, die fehlenden Stunden mit 10 € bei Jugendlichen und 20 € bei Erwachsenen am Ende des Jahres in Rechnung zu stellen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, denen gemäß Satzung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Kündigungsfrist

- (1) Die Kündigungsfrist des jährlichen Vereinsbeitrages beträgt drei Monate zum 31. Dezember.
- (2) Die Kündigungsfrist der Voltigebeiträge beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.
- (3) Die Kündigungsfrist der Reitbeteiligungen ist im Reitbeteiligungsvertrag geregelt.
- (4) Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

§ 5 Sozialregelung

Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand von sich aus oder auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, erlassen oder ermäßigen.

§ 6 Sportversicherung

Die Mitglieder sind durch die Beitragszahlung nach den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages des WLSB versichert.

§ 7 Eingruppierung

(1) Bei Erreichen der Altersgrenze – ausschlaggebend ist dabei das Geburtsjahr - werden die Mitglieder automatisch in die nächste Beitragsgruppe übernommen. Dies trifft auch für im Familienbeitrag berücksichtigte Jugendliche zu, die das 18. Lebensjahr vollenden. Sie werden dann als aktive Mitglieder geführt.

(2) Schüler über 18 Jahre können auf Antrag für die Dauer ihrer restlichen Schulzeit in der Familienmitgliedschaft verbleiben.

§ 8 Beitragsermäßigung

(1) Beitragsermäßigungen gibt es für Schüler_innen über 18 Jahre, für Menschen im FSJ oder BFD, für Studierende, für Auszubildende, für Menschen mit schwerer Beeinträchtigung (50%) und Sozialpassinhaber_innen.

(2) Die ermäßigten Beiträge werden nur auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen gewährt. Die Beitragsordnung tritt mit Gründung des Vereins erstmalig in Kraft.

Der Vorstand

Voltigier- und Pferdesportverein Cevalo Sindelfingen e.V.